

Geschäftsordnung

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schauenburg hat, auch in seiner Eigenschaft als Betriebskommission, am **05. Januar 1993** auf Grund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung der **Gemeindewerke Schauenburg** beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

- 1) Die Betriebsführung der Gemeindewerke Schauenburg obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- 2) Jeder Betriebsleiter trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Die Aufgaben der Betriebsleitung

- 1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter:
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige
 - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung
 - c) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen
 - d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung
 - e) Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte
- 2) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter
 - a) Dem kaufmännischen Betriebsleiter obliegen die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfaßt:

1. Allgemeine Verwaltung
2. Materialwirtschaft und Einkauf
3. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
4. Betriebswirtschaft und Auftragsabrechnung
5. Verkaufsabrechnung
6. Datenverarbeitung und Organisation
7. Innenrevision
8. Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Personalverwaltung
(personelle und soziale Angelegenheiten)

b) Dem technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes.

Sein Geschäftsbereich umfaßt:

1. Planung und Bau von Neuanlagen für die Betriebsbereiche Wasser und Abwasser
2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen für die Betriebsbereiche Wasser und Abwasser
3. Überwachung und Steuerung des Bezuges von Wasser
4. Prüf- und Meßwesen
5. Betriebswerkstätten
6. Fuhrpark
7. Hoch- und Tiefbau
8. Informationstechnik
9. technische Betreuung der Sondervertragskunden
10. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

§ 3

Weisungsbefugnis

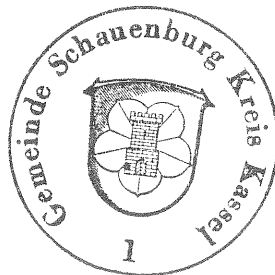
Die Betriebsleiter sind für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereiches bzw. - im Vertretungsfalle - auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

Schauenburg, den 06. Januar 1993



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg

Schmidt, Bürgermeister